

S A T Z U N G

=====

über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich des Fallmeisterweges" des Markt Wilhermsdorf, Landkreis Neustadt/Aisch.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Febr. 1952 (BayBS I S. 461) und Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 173) beschließt der Markt Wilhermsdorf den Bebauungsplan "Westlich des Fallmeisterweges" als Satzung.

§ 1 Für das Baugebiet "Westlich des Fallmeisterweges" gilt der von Bau-Ing. Fritz Reichel, 8534 Wilhermsdorf, im September 1966 ausgearbeitete Bebauungsplan.

§ 2 Das Baugebiet wird als Mischgebiet im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Zulässig sind:

- 1 Wohngebäude
- 2 Geschäfts- und Bürogebäude
- 3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- 4 sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- 5 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- 6 Gartenbaubetriebe
- 7 Tankstellen

Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden.

§ 3 ~~Die Baugrundstücke müssen mindestens 500 qm groß sein.~~ (x)

§ 4 Die Dächer der Wohn- und Nebengebäude müssen mit Tonziegeln eingedeckt werden. Die Dachneigung für Wohngebäude E + D muß 35 - 45 Grad, für Wohngebäude E + I: 30 - 36 Grad betragen. Es dürfen nur Satteldächer ausgeführt werden. Nebengebäude dürfen nur erdgeschoßig errichtet werden.

§ 5 Als Einfriedungen an den Straßenseiten werden Holzzäune auf Naturstein- oder Waschbetonsockel gestattet. Sockelhöhe 30 - 50 cm, Zaunhöhe 90 cm.

Wilhermsdorf, den 19...

x) § 3 gestrichen durch
wesentliche Änderung,
in Kraft seit 19.4.1991

.....
Bürgermeister

Siegel

AUFGELEGEN.

VERDEN

